

Gemeinderat Westheide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-WH/0489/2021 öffentlich 08.03.2021
<u>Betreff:</u> Beschluss über die Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen		
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Elke Kühnel	
Beratungsfolge	24.03.2021 Gemeinderat Westheide 24.03.2021 Gemeinderat Westheide	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

- a) **endgültige Straßenausbaubeiträge nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), für das BV: Ausbau der Krugstraße 2. BA in Höhe von rd. 11,5 T€ zu erheben.**
- oder
- b) **endgültige Straßenausbaubeiträge nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), für das BV: Ausbau der Krugstraße 2. BA in Höhe von rd. 11,5 T€ nicht zu erheben und auf die Beitragseinnahmen in gleicher Höhe ersatzlos zu verzichten.**

Begründung:

Mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sind die Straßenausbaubeiträge in LSA abgeschafft wurden.

Diese Gesetzesänderung betrifft die Maßnahmen, für die die sachliche Beitragspflicht nach dem 31.12.2019 entstanden ist. Im § 18 a Absatz 1 Satz 1 KAG LSA – Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge – ist aber geregelt, dass endgültiger Straßenausbaubeiträge nach § 6 Absatz 1 KAG LSA, deren sachliche Beitragspflicht bis zum 31.12.2019 entstanden ist, festgesetzt werden können. Der Gemeinderat entscheidet hierrüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

In der Gemeinde Westheide trifft dieses für das BV Ausbau der Krugstraße 2. BA zu. Die sachliche Beitragspflicht ist mit dem 07.12.2018 entstanden. Die Frist zur Festsetzung der Beiträge beginnt danach am 01.01.2019 und endet am 31.12.2022. Die Durchführung eines Beitragsfestsetzungsverfahrens wäre durch die Übergangsregelung gesichert.

Bei Verzicht auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge kann die Gemeinde die genannten 11,5 T€ durch ihre eigenen Finanzmittel kompensieren. Zu erwähnen ist an dieser Stelle jedoch, dass eine ertragswirksame Auflösung der Beiträge unter Variante b) nicht möglich ist. In diesem Fall kann keine Abschreibungsminderung

durch die Auflösung von Sonderposten im Ergebnisplan erfolgen, was aber sanktionslos ist.

Bei allen Straßenbaumaßnahmen für die eine Beitragspflicht erst nach Ablauf des 31.12.2019 entsteht, dürfen keine Straßenausbaubeiträge mehr festgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr				Ja ☐	Nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme in 2019 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2019 Ja ☐ Nein ☐	Haushaltsstelle		
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein ☐ Ja in Höhe von:					
Erläuterungen:					

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- _____ - Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	